



Caritas
Trägergesellschaft
Saarbrücken

Handreichung Prävention und Intervention

zum Umgang mit
sexualisierter Gewalt
in Einrichtungen
des cts-Verbundes

präventi  n

”

*Unser gemeinsames Ziel ist es,
dass alle Menschen, die sich der Sorge
unserer Einrichtungen anvertrauen,
als auch alle Kolleginnen und Kollegen
sich wohl und sicher bei uns fühlen.
Damit dies gelingen kann bedarf es
Ihrer aktiven Mitwirkung,
Ihrer Achtsamkeit und Entschiedenheit,
sexualisierte Gewalt nicht zu dulden.“*

Inhalt

Der Inhalt der Handreichung 3

Das Vorwort der Geschäftsführung 4

Wovon wir reden? - Was meint sexualisierte Gewalt? 6

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Belästigung / Nötigung
- Sexueller Übergriff
- Missbrauch

Wie wir schützen? - Strukturelemente der Prävention 8

Ansprechpersonen 8

- Externe, unabhängige Beraterin (EuB)
- Präventionsbeauftragte
- Vertrauenspersonen
- Multiplikatorinnen

Präventionsstrukturen 10

- Personalauswahl und Personalgewinnung
- Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung
- Beratungs- und Beschwerdemanagement
- Nachhaltige Aufarbeitung
- Qualitätsmanagement
- Aus- und Fortbildung

Wie wir eingreifen? – Intervention bei Meldungen 14

Interventionsbeauftragte 14

Verfahrensbeschreibung 15

Zeugenschutz 16

Alles Wichtige auf einer Seite 17

Anlagen 18

- Straftatbestände
- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunft

Kontaktdaten 23

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

sowohl aus unserem christliches Selbstverständnis, als auch aus dem Leitbild unseres Verbundes erwächst für uns der klare Auftrag, uns aktiv gegen jegliche Form von Gewalt zu stellen und Betroffenen von Gewalt rückhaltlose und wirksame Unterstützung, Schutz und Hilfe anzubieten.

Im Umgang mit Patientinnen*, Bewohnerinnen, Kindern, Jugendlichen und deren Familien wahren wir stets deren Würde, ihre Rechte auf Selbstbestimmung sowie ihre körperliche und seelische Integrität. All unsere medizinischen, pflegerischen, pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen tragen diesem Schutzauftrag Rechnung. Verletzungen dieses Grundsatzes durch Mitarbeitende, z. B. durch die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Freiheitsberaubung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder sexuelle Übergriffe, nehmen wir nicht hin. All dies gilt selbstverständlich auch für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander und führt bei entsprechenden Vorfällen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird darüber hinaus konsequent zur Anzeige gebracht.

Diese Handreichung orientiert sich an den bereits vorliegenden Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes und der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema „sexualisierte Gewalt“. Sie bietet strukturelle und prozessorientierte Hinweise zu Aufbau- und Ablauforganisation, um in der Praxis dabei zu helfen, insbesondere sexualisierte Gewalt zu vermeiden (Prävention) und dafür Sorge zu tragen, in Fällen sexualisierter Gewalt Verfahrenswege zu beschreiben (Intervention). Dies hat nicht zuletzt zum Ziel, Betroffenen möglichst früh Unterstützung und Hilfe anzubieten.

*) Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten verwenden wir an den Stellen, an denen geschlechtsspezifische Formulierungen nicht zu vermeiden sind, ausschließlich die weibliche Form. Männer und Menschen des Dritten Geschlechts sind jeweils ausdrücklich mitgemeint.

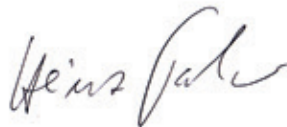
Die Handreichung sowie alle dort beschriebenen Maßnahmen der Prävention und Intervention unterstützen unsere Einrichtungen und Sie als Mitarbeitende dabei, eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung zu leben und zu fördern. Unser gemeinsames Ziel dabei ist es, dass alle Menschen, die sich der Sorge unserer Einrichtungen anvertrauen, als auch alle Kolleginnen und Kollegen, sich wohl und sicher bei uns fühlen. Damit dies gelingen kann, bedarf es Ihrer aktiven Mitwirkung, Ihrer Achtsamkeit und Entschiedenheit, sexualisierte Gewalt nicht zu dulden.

In diesem Sinne bitten wir Sie, gemeinsam mit uns dafür Sorge zu tragen, dass unsere Einrichtungen zu möglichst sicheren Orten für alle werden.

Saarbrücken, im August 2023



Alexander Funk
Geschäftsführer



Heinz Palzer
Geschäftsführer

Wovon wir reden? Was meint sexualisierte Gewalt?

Vielfach kommt es im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu Irritationen bei den Begriffen. Sexualisierte Gewalt umfasst ein breites Spektrum an verschiedenen Formen sexuell motivierter Handlungen. Sie geschehen entweder unbewusst in Form von Grenzverletzungen oder werden gezielt zur Machtdemonstration eingesetzt. Um Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln, werden in der Folge die Begriffe Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung/Nötigung, sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch erläutert.

Grenzverletzungen

Bei den Grenzverletzungen handelt es sich um ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das häufig unbeabsichtigt geschieht. Es wird eingestellt, wenn auf die Unangemessenheit des Verhaltens hingewiesen wird. Was als grenzverletzend wahrgenommen wird, hängt vom subjektiven Erleben der Betroffenen ab.

Sexuelle Belästigung/Nötigung

Zur sexuellen Belästigung zählen unter anderem sexistische und geschlechtsbezogene, entwürdigende oder beschämende Bemerkungen und Handlungen sowie unerwünschte körperliche Annäherung. Versprechen und Belohnungen sowie die Androhung von Repressalien mit dem Ziel einer körperlichen Annäherung erfüllen über die sexuelle Belästigung hinaus den Tatbestand der Nötigung. Nach Definition der EU-Kommission „Zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz“ ist ein wesentliches Merkmal einer sexuellen Belästigung die Tatsache, dass sie von den betroffenen Personen unerwünscht ist und als Beleidigung oder Einschüchterung empfunden wird.

Sexuelle Belästigungen sind seit 2016 nach § 184i StGB strafbar.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe sind deutlich massiver als Grenzverletzungen und Belästigungen. Sie geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Selbst abwehrende Reaktionen oder der Hinweis auf das Fehlverhalten durch Dritte führen nicht dazu, die übergriffigen Handlungen einzustellen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch betrifft sexuelle Handlungen mit oder an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung bestehender Abhängigkeitsverhältnisse. Es ist dabei unerheblich, ob die sexuelle Handlung mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen einer Betroffenen erfolgt.

Geahndet werden durch den Gesetzgeber insbesondere die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anlage 1).

Wie wir schützen? - Strukturelemente der Prävention

Ansprechpersonen

Ein wichtiges und unverzichtbares Instrument der Prävention ist die Benennung kompetenter (externer und interner) Ansprechpersonen, die bei Vor- oder Verdachtsfällen unterstützend eingeschaltet werden.

Externe unabhängige Beraterin (EuB)

Für den cts-Verbund sind nach den geltenden Rahmenordnungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zwei EuB in Fragen der sexualisierten Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen innerhalb des cts-Verbundes benannt.

Die Kontaktdaten der EuB werden durch Veröffentlichung auf Plakaten und auf der jeweiligen Homepage allen Menschen, die in unseren Einrichtungen tätig sind oder versorgt werden, mitgeteilt.

Mutmaßlich Betroffene sowie Mitarbeitende, die einen Vorfall im Sinne dieser Handreichung wahrnehmen bzw. hiervon erfahren, haben das Recht der direkten Kontaktaufnahme mit einer EuB. Diese veranlasst in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und/oder dem Träger die erforderlichen Schritte zur Klärung des Sachverhaltes und empfiehlt geeignete weitere Maßnahmen.

Präventionsbeauftragte

Zur Unterstützung der Träger- und Einrichtungsverantwortlichen sind zwei Personen auf Trägerebene damit beauftragt, geeignete Maßnahmen und Arbeitshilfen zur Umsetzung des Präventionskonzeptes zu erarbeiten und die Umsetzung zu koordinieren. Dies beinhaltet neben der Beratung der Geschäftsführungen auch die Begleitung und Koordination der Vertrau-

enspersonen (Ombudspersonen) und Multiplikatorinnen. Darüber hinaus sind die Präventionsbeauftragten für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Schulungskonzepten für verschiedene Zielgruppen verantwortlich.

Vertrauenspersonen (bisher Ombudspersonen)

In jedem Geschäftsbereich sind eine oder mehrere Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt benannt. Hierbei handelt es sich um zuverlässige Personen, die leicht in der Einrichtung erreichbar sind und nicht der Leitung der Einrichtung angehören.

Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, Hinweise zu sexualisierter Gewalt entgegenzunehmen, den Betroffenen zuzuhören und mit ihnen gemeinsam weitere Schritte abzuklären. Liegen Anhaltspunkte für einen ggf. strafrechtlich relevanten Fall von sexualisierter Gewalt vor, informiert die Vertrauensperson unverzüglich die EuB, die den weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.

Multiplikatorinnen

Für die Durchführung der Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt werden ausgebildete Multiplikatorinnen eingesetzt. Sie sind neben den Vertrauenspersonen ebenfalls Ansprechpartnerinnen für Betroffene.

Präventionsstrukturen

Die Schaffung von klaren Strukturen der Prävention sind nicht nur eine Vorgabe der gesetzlichen und kirchlichen Rahmenordnungen, sondern auch eine Notwendigkeit der nachhaltigen Prozesssicherheit in sozialen Organisationen. Sie haben zum Ziel, den Menschen in unseren Einrichtungen, den Mitarbeitenden und der Organisation eine Struktur und Prozesshilfe an die Hand zu geben.

Die Präventionsstruktur lässt sich mit einem Haus vergleichen, dessen Fundament Wertschätzung und Respekt sind und dessen Dach eine Kultur der Achtsamkeit bildet. Das Haus beinhaltet einige Bauteile, die im Folgenden dargestellt werden.



Personalauswahl und Personalgewinnung

Bereits im Einstellungsverfahren ist auf die Bedeutung der Prävention hinzuweisen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Alle neuen Mitarbeitenden erhalten mit der Anstellung die vorliegende Handreichung Prävention und Intervention

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen müssen entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Arbeitsbereiche ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeitenden von Fremdfirmen, die in unseren Einrichtungen tätig sind, sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch die jeweiligen Firmen vorzuhalten.

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Jedem haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird der Verhaltenskodex der cts ausgehändigt. Die Nichtbeachtung der Verhaltensregeln hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Ebenso verpflichtender Bestandteil des präventiven Personalmanagements ist die Selbstverpflichtungserklärung, durch die sich die zukünftige Mitarbeiterin zu einem respektvollen Umgang mit den uns anvertrauten Personen und Kolleginnen verpflichtet. Mit der Unterzeichnung der Selbstauskunft wird versichert, dass keine Verurteilung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt erfolgt ist und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Sowohl Selbstverpflichtungserklärung als auch Selbstauskunft sind auch von Fremdfirmen vorzuhalten, die Mitarbeiterinnen in unseren Einrichtungen einsetzen.

Beratungs- und Beschwerdemanagement

Eine offene und transparente Kommunikationsstruktur ist sowohl für die Prävention als auch die Intervention von zentraler Bedeutung. Menschen werden durch den offensiven Umgang mit sexualisierter Gewalt ermutigt, unangemessenes Verhalten zu thematisieren. Verlässliche Beratungs- und Beschwerdewege tragen dazu bei, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe minimiert bzw. frühzeitig benannt werden. Aus diesem Grund sind die Benennung externer und interner Ansprechpersonen, sowie die Festlegung der Verfahrenswege von entscheidender Bedeutung.

Nachhaltige Aufarbeitung

Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist, unabhängig vom Ausmaß des vermeintlichen oder tatsächlichen Vorfalls, nachzugehen. Dazu wurden Interventionsstrukturen eingerichtet, auf die die Verantwortlichen aus den Einrichtungen zurückgreifen können. Durch die Einrichtungsverantwortlichen werden bei Verdachts- und Vorfällen die Maßnahmen durchgeführt, die gemäß den einrichtungsbezogenen Richtlinien zum Schutz von Kindern-, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen erforderlich sind (z. B.: Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung).

Qualitätsmanagement / Personalentwicklung

Die Maßnahmen zur Gewaltprävention und Aufarbeitung bei Missbrauchsfällen sind im Rahmen der Schutzkonzepte der einzelnen Geschäftsbereiche festgelegt sowie in die Strukturen des geschäftsbereichsbezogenen Qualitätsmanagements eingebunden.

Aus- und Fortbildung

Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt haben zum Ziel, alle Mitarbeitenden für Formen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, sowie über Handlungs- und Verfahrenswege im cts-Verband zu informieren.

- (1) Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist daher integraler und damit verpflichtender Bestandteil in der Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Inhalte und Themen der Präventionsschulungen orientieren sich neben den gesetzlichen Vorgaben, die für den jeweiligen Geschäftsbereich relevant sind, auch an den Vorgaben der geltenden Rahmenordnungen. Der Umfang der Schulungen wird durch den jeweiligen Geschäftsbereich zielgruppenorientiert festgelegt.
- (3) Folgende Schulungsangebote werden vorgehalten:
 - a.) Sensibilisierungsschulung – 2 Unterrichtsstunden
 - b.) Basis-Schulung – 4 Unterrichtsstunden
 - c.) Erweiterte-Schulung – 8 Unterrichtsstunden
 - d.) Ausbildung der Multiplikatorinnen
 - e.) Ausbildung der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)
 - f.) Gesetzlich geforderte Sonderschulungen
 - g.) Auffrischungs- oder Aktualisierungsschulungen

Bei Bedarf oder spätestens alle fünf Jahre finden Auffrischungs- oder Aktualisierungsschulungen statt.

Wie wir eingreifen? – Intervention bei Meldungen

Während Strukturen und Maßnahmen der Prävention einen Beitrag dazu leisten, sexualisierter Gewalt möglichst keinen Platz in unseren Einrichtungen zu bieten, sind Strukturen und Prozesse der Intervention dann notwendig, wenn wir dennoch mit Fällen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Hier ist es von hoher Bedeutung und unerlässlich, dass die vorgegebenen Verfahrenswege eingehalten und entsprechend der nachfolgenden Prozessbeschreibung umgesetzt werden.

Nicht immer ist es für Betroffene von sexualisierter Gewalt sofort erkennbar, um welche Form der Gewalt es sich handelt. Deshalb besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Vertrauensperson zu informieren, welcher Pfad in der Verfahrensbeschreibung eingeschlagen werden soll.

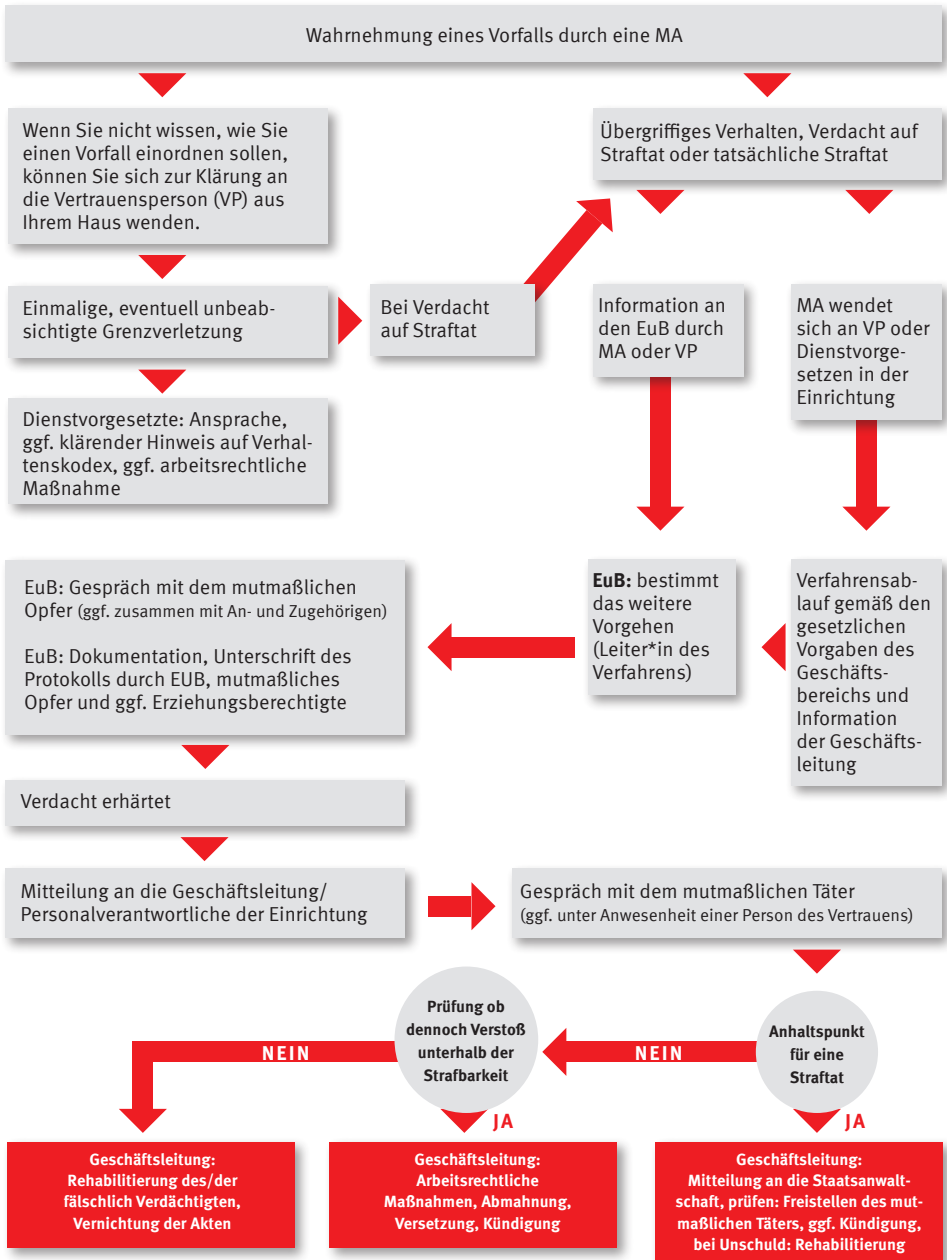
Betroffene können sich bei Vorfällen, die sie als strafrelevanten Tatbestand einschätzen, an Vertrauenspersonen in ihrer Einrichtung, an ihre Dienstvorgesetzten oder direkt an die unabhängige externe Beratungsperson (EuB) wenden.

Interventionsbeauftragte

Zu den Aufgaben der Interventionsbeauftragten gehört es, Ansprechpartner, Unterstützer und Koordinatoren im weiteren Verfahrensweg zu sein. Um diese Aufgabe zielgerichtet und rechtssicher wahrnehmen zu können, werden die Interventionsbeauftragten – je nach Sachlage – die Kompetenzen weiterer Zentralfunktionen (EuB, Justitiariat, Unternehmenskommunikation u.a.) hinzuziehen.

Verfahrensbeschreibung

Verhalten bei Vorfällen sexualisierter Gewalt



Abkürzungen: MA – Mitarbeiter*in
 VP – Vertrauensperson (früher Ombudsperson)
 EUB – Externe unabhängige Berater*in

Zeugenschutz

Mitarbeitende, die in einem arbeitsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit sexueller Grenzüberschreitung als Zeugen eine Aussage machen, haben das Recht, auf ihren Wunsch hin zur Wahrnehmung ihrer Interessen, neben dem möglichen Beistand durch die Mitarbeitervertretung, anwaltlichen Beistand durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu erhalten.

Diese/r wird tätig, wenn es zu einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Täter - etwa im Falle einer Kündigungsschutzklage gegen eine vom Dienstgeber erklärte Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Täter - kommt.

Die Beauftragung des Rechtsbeistandes erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstgeber, der auch die Kosten des anwaltlichen Beistands übernimmt.

Anlagen

1. Übersicht über relevante Straftatbestände
2. Selbstverpflichtungserklärung (Muster)
3. Selbstauskunft (Muster)

NEIN

zur sexualisierten
Gewalt!

Was ist unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen?

Im Allgemeinen alle sexualisierten Handlungen, die

- gegen den Willen einer anderen Person geschehen,
- an/mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) oder
- an Personen, die nicht zustimmen oder ablehnen können, vorgenommen werden.

Wie unterscheiden sich sexuelle Grenzverletzung von sexuellen Übergriffen/Belästigungen?

Grenzverletzungen: Einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Was als Grenzverletzung wahrgenommen wird, hängt vom subjektiven Erleben des Betroffenen ab.

Übergriffe/Belästigungen: Geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Sie sind deutlich massiver und häufiger als Grenzverletzungen. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden ebenso missachtet wie die Kritik Dritter.

Ist das, was ich erlebt habe, meldenswert?

Handlungen, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit richten, werden in der cts nicht geduldet. Wir ermutigen Sie, über Ihr Erleben zu sprechen.

An wen kann ich mich wenden?

Grundsätzlich können Sie sich immer an Ihre Vorgesetzten, Ihre Ombudspersonen / Vertrauenspersonen oder die externen unabhängigen Beratungspersonen (EuB) wenden. Auf die Liste mit aktuellen Kontaktdaten können Sie - neben weiteren Informationen zur sexualisierten Gewalt - über www.cts-mbh.de/pravention oder den nachstehenden QR-Code zugreifen.



Anlage 1: relevante Straftatbestände*

§ 171 StGB:

Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 StGB:

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a StGB:

sexuelle Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b StGB:

unter Ausnutzung von Amtsstellungen

§ 174 c StGB:

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB:

sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a StGB:

schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b StGB:

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB:

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 StGB:

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB:

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB:

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a StGB:

Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a StGB:

Zuhälterei

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB:

Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a StGB:

Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 StGB:

Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a StGB:

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184 b StGB:

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184 c StGB:

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184 d StGB:

Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184 e StGB:

Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184 f StGB:

Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184 g StGB:

Jugendgefährdende Prostitution

§ 184 i StGB:

Sexuelle Belästigung

§ 225 StGB:

Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 StGB:

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 235 StGB:

Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB:

Kinderhandel

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Unser Träger will den Menschen, die als Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern seinen Einrichtungen anvertraut sind, Lebensräume bieten, in denen sie gut behandelt, gepflegt und versorgt und gleichzeitig als einzigartige Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Daher sollen unsere Einrichtungen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll ein Klima der Achtsamkeit herrschen, so dass der bestmögliche Schutz vor Gewalt, vor Formen der sexualisierten Gewalt oder auch des sexuellen Missbrauchs gegeben ist.

Mit der Selbstverpflichtung engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen. Die Selbstverpflichtung wird von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet. Die Selbstverpflichtung umfasst folgende Punkte:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde eines jeden einzelnen Menschen in meiner Tätigkeit innerhalb meiner Einrichtung.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Personen nach Kräften vor körperlichen und seelischen Schäden, vor Missbrauch und Gewalt jeglicher Art.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meiner Arbeitsumgebung bewusst wahrzunehmen. Nehme ich Formen der Grenzverletzungen wahr, dann werde ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen einleiten. Dabei bin ich mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bewusst und suche den Kontakt mit den von meinem Träger/der Einrichtung benannten Personen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung gegenüber den mir anvertrauten Personen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche/zivilrechtliche Folgen hat.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme diese in Anspruch. Aufgaben und Kontaktdaten der externen unabhängigen Ansprechperson ebenso wie der internen Vertrauensperson (Ombudsperson) sind mir mitgeteilt worden.
8. Die im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtungserklärung ausgehängten Informationen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den Einrichtungen meines Trägers habe ich zur Kenntnis genommen und wurde über ihre verbindliche Anwendung in den Einrichtungen meines Trägers informiert.

Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3: Selbstauskunft

Zusätzlich zu unterzeichnen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Kontaktdaten:

Externe unabhängige Berater:

Rechtsanwältin Rosetta Puma

Richard-Wagner-Straße 58-60, 66111 Saarbrücken

Telefon 0681 910360

Fax 0681 9103619

E-Mail ra.puma@kanzlei-ppp.de

Rechtsanwalt Ingo Ley

Kaiserstraße 22, 66031 Frankfurt a. Main

Telefon 069 95513075

Fax 069 95513099

Mobil 0177 3221653

E-Mail il@philipps-law.de

Interne Präventions- und Interventionsbeauftragte:

Dr. Waltraud Kraft

Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken

Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken

Telefon 0681 58805-257

Fax 0681 58805-7257

E-Mail w.kraft@cts-mbh.de

Stephan Manstein

Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken

Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken

Telefon 0681 58805-552

Fax 0681 58805-7257

E-Mail s.manstein@cts-mbh.de



cts
Caritas
Trägergesellschaft
Saarbrücken

Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts)
Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken
Telefon 0681 58805-152, Fax -109
www.cts-mbh.de

Saarbrücken, im September 2023